

## Satzung

des Fördervereins Mädchenkantorei St. Johannes Bad Saulgau

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mädchenkantorei St. Johannes Bad Saulgau“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Förderverein der Mädchenkantorei St. Johannes Bad Saulgau e.V.“, mit Sitz in Bad Saulgau.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mädchenkantorei St. Johannes Bad Saulgau auf jede Art und Weise und Vertretung der Interessen des Chors in der Öffentlichkeit. Der Verein dient dadurch der Förderung der Jugendpflege, des Kirchengesanges und der Förderung von Kontakten zu in- und ausländischen Jugendchören unter gleichzeitiger Pflege der Kirchenmusik und des Chorgesangs. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Bad Saulgau mit der Auflage, es ausschließlich für den Chor der Mädchenkantorei St. Johannes zu verwenden.  
Im Falle des Nichtmehrbestehens fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Bad Saulgau zum Zwecke der Förderung des Jugendchorgesangs zu.
4. Der Chor der Mädchenkantorei St. Johannes ist in der Programmgestaltung sowie in der pädagogischen Führung vom Verein unabhängig.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können juristische sowie natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Pflicht zur Mitteilung der Gründe besteht im Falle einer Ablehnung nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.  
Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, mit einmonatiger Frist ab Zugang des Beschlusses. Es hat dann der Vorstand innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend entscheidet. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt über das Lastschriftverfahren.
3. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft bestehend aus: Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, Kassier Schriftführer und Chorleiter/in sowie eine Vertreterin des Chores
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende  
der Kassier

Je mit Einzelvertretungsrecht

Im Innenverhältnis wird der stellv. Vorsitzende und der Kassier auf den Verhinderterfall des Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Durchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll die Vorstandschaft eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Vorstandschaft**

1. Der Vorstand und der Schriftführer werden für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Chorleiterin und die Vertreterin des Chores gehören kraft ihres Amtes der Vorstandschaft an. Die Vertreterin des Chores wird von diesem gewählt.

2. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter) einberufen werden. Bei einer Einberufung muss eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
2. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandschaft ist im schriftlichen Verfahren beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.

#### **§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft**

1. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,-- DM (zweitausend deutsche Mark), oder 1.000,-- Euro, dies gilt nur für das Innenverhältnis.
3. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Vorstandschaft; soweit sie nicht kraft ihres Amtes zur Vorstandschaft gehören.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß der Vorstandschaft.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Vorstandschaftsmitglied kraft Amtes übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten

gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist entsprechend § 2 Ziffer 3 der Satzung zu verwenden.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 17 Satzungsänderungen

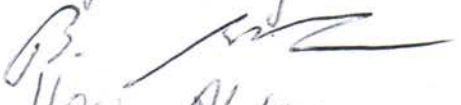
Sofern im Zuge von Eintragsverfahren, angeregt, durch das Finanzamt oder das Registriergericht redaktionelle Satzungsänderungen notwendig werden, ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt. Der Vorsitzende hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom .....2001 beschlossen.

15.11.

§ 18 Der Förderverein gibt sich eine Geschäftsordnung

Bad Saulgau, 15.11.2001

  
Heit Ahrens  
.....  
1. Vorsitzender

- U. Rinder-Gang
- Ingrid Engel
- Angelika Hain
- Elisabeth Seifert
- Beate
- Leonie Weber

U. Rinder-Gang  
Angelika Rinder-Gang  
.....  
Protokollführer

- Gertfried Müller
- Ulrich
- W. Mandall